

Standard AFA

1 Zweck

Die Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen erbringt für ihr jeweiliges Strafvollzugskonkordat zentrale Dienstleistungen zur Umsetzung von ROS: forensischen Fachsupport und Risikoabklärungen (vgl. ROS-Prozess, Prozessschritt Abklärung).

Im Standard AFA ist festgehalten, welche Voraussetzungen eine Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen (AFA) erfüllen muss um ROS konzeptgerecht umsetzen zu können. Diese Mindestanforderungen sind kantons- und konkordatsübergreifend gültig.

2 Organisatorische Einbindung

Die AFA ist eine ROS-spezifische Organisationseinheit. Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der AFAs sind im Standard ROS sowie im Standard AFA definiert. Der Auftrag der AFAs darf weder vom jeweiligen Konkordat noch vom Kanton, in den die AFA organisatorisch eingegliedert ist, angepasst oder ausgeweitet werden.

Organisatorisch ist die AFA im Ostschweizer Strafvollzugskonkordat (OSK) in die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Zürich, im Nordwest- und Innerschweizer Konkordat (NWI) in die Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern eingegliedert. Die AFA ist dem jeweiligen Amt in administrativer und personeller Hinsicht unterstellt. In fachlicher Hinsicht hingegen steht dem jeweiligen Amt gegenüber der AFA keine Weisungsbefugnis zu.

3 Konzept Qualitätsmanagement

Abweichungen von den nachfolgend aufgeführten Kriterien sind mit der ROS-Administration zu konsolidieren.

3.1 Qualifikationen der Mitarbeitenden

- > Die Leistung von forensischem Fachsupport und das Erstellen von Risikoabklärungen setzt ein abgeschlossenes universitäres Studium der Psychologie (Master) mit klinischem, kriminologischem, rechtspsychologischem, forensischem oder psychopathologischem Schwerpunkt voraus.
- > Die AFA-Leitung weist einen Fachtitel für Rechtspsychologie auf.
- > AFA-Mitarbeitende weisen mindestens ein Jahr Arbeitserfahrung im direkten Kontakt mit Straftätern/Straftäterinnen auf.

3.2 Qualitätssicherung

- > Risikoabklärungen sind zwingend von einer psychologischen Fachperson mit obengenannter Qualifikation gegenzulesen, die darüber hinaus bereits fundierte Erfahrung im Erstellen von Risikoabklärungen nach ROS-Vorgaben mitbringt (in der Regel durch eine Leitungsperson).

- > Der Leitung ROS-Administration obliegt die fachlich-inhaltliche Verantwortung für die Dienstleistungen beider AFAs. Bei nachfolgenden Problemstellungen entscheidet die ROS-Administration abschliessend über das weitere Vorgehen.
 - o Fortdauernde Uneinigkeit nach dem Gegenleseprozess innerhalb einer AFA
 - o Fragestellungen bezüglich der Interpretation des AFA-Standards
 - o Fragen im Zusammenhang mit Personalressourcen sowie bei der Festlegung von AFA-internen administrativen Prozessen
- > Die Leitung der ROS-Administration ist den AFA-Leitungspersonen beider Konkordate fachlich vorgesetzt. Sie beurteilt aus fachlicher Sicht die Arbeit der AFA-Leitenden sowie die fachlich-inhaltliche Eignung der Bewerbenden bei der Rekrutierung von AFA-Leitungspersonen.
- > Die AFAs stellen teaminterne Intervisionen sicher.
- > Erfahrene Gutachter/Gutachterinnen werden zu regelmässigen Fall-Supervisionen eingeladen. Mindestens halbjährlich organisieren die AFAs OSK und NWI eine gemeinsame Fall-Supervision. Die Supervision wird protokolliert.
- > Die Leitungspersonen / Mitarbeitenden der AFAs OSK und NWI stehen mindestens drei Mal jährlich in fachlichem Austausch.
- > Die Leitungspersonen der AFAs sind gemäss dem im Standard ROS definierten QS-Konzept in die konkordatliche und interkonkordatliche Qualitätssicherung eingebunden.
- > Sofern es die jeweiligen Ressourcen zulassen, unterstützen sich die AFAs bei Belastungsspitzen in der Auftragserfüllung gegenseitig (Erstellung RAs, Gegenlesen).
- > Nach vorgängiger Absprache zwischen den AFA-Leitungen haben neue AFA-Mitarbeitende im ersten Jahr der Einarbeitung ihre Fälle für den Zeitraum von einem Monat im Team der AFA des anderen Konkordats zu bearbeiten.

3.3 Qualitätsentwicklung

- > Die AFAs stellen eine teaminterne Fachentwicklung sicher (z.B. Auseinandersetzung mit der aktuellen Fachliteratur).
- > Die AFAs stellen externe Fachentwicklung sicher (z.B. Teilnahme an Kongressen, Weiterbildungsveranstaltungen, Tagungen).
- > Die individuelle, fachspezifische Weiterbildung der AFA-Mitarbeitenden wird gefördert (z.B. forensische Fachqualifikationen, Fachtitel Rechtspsychologie oder Therapie).

4 Dienstleistungen der AFA

Die folgenden Dienstleistungen umfassen den Leistungsauftrag der AFA gemäss ROS-Konzept. Die AFA entscheidet abschliessend ob und gegebenenfalls welche Dienstleistungen den Kantonen angeboten werden.

4.1 Forensischer Fachsupport

Der forensische Fachsupport wird in der Regel durch die Leitung der jeweiligen AFA durchgeführt. In Ausnahmefällen kann die Leitung der jeweiligen AFA diese Aufgabe auch an Mitarbeitende mit fundierten Erfahrungen im Erstellen von Risikoabklärungen nach ROS-

Vorgaben delegieren. Der forensisch-psychologische Fachsupport ist immer dann in Anspruch zu nehmen, wenn im Prozess folgende Situation besteht:

- > FaST ergibt eine Klassifikation A* oder B*.
- > FaST ergibt eine C-Klassifikation und es besteht bereits eine Risikoabklärung aus einem früheren Sanktionenvollzug. Der aktuellen Sanktion liegt jedoch kein Gewalt- oder Sexualdelikt zugrunde.
- > Im Fall-Résumé bezeichnet die fallverantwortliche Person Hinweise in Bezug auf Gewalt- oder Sexualdelikte, die einer forensisch-psychologischen Überprüfung bedürfen.
- > Die fallverantwortliche Person und die Arbeitspartner werden sich im Rahmen des Konsolidierungsprozesses nicht einig bezüglich des personenbezogenen Veränderungsbedarfs.
- > Im Verlauf der Sanktion ergeben sich für die fallverantwortliche Person oder die Arbeitspartner risikoorientierte Fragestellungen.

Bei forensisch-psychologischen Fragestellungen zum Fall hat die fallverantwortliche Person jederzeit die Möglichkeit, niederschwellig mit der AFA in Kontakt zu treten. Unabhängig vom Resultat der Triage mittels FaST leistet die AFA forensischen Fachsupport, wenn potenziell risikorelevante Entwicklungen vermutet werden. Im Austausch zwischen fallverantwortlicher und forensischer Fachperson wird entschieden, wie mit dem Fall weiter verfahren wird.

- > Der Fall ist forensisch-psychologisch abzuklären (Risikoabklärung Stufe 1, Stufe 2 oder Risikosprechstunde).
- > Der Fall ist mittels Fall-Résumé strukturiert zu bearbeiten.
- > Es besteht kein Abklärungsbedarf. Die Fallführung kann gemäss bestehender Klassifikation weitergeführt werden.
- > Eine bestehende Fallübersicht ist anzupassen.

Die AFA hält in der Aktennotiz aus forensischem Fachsupport fest, welches weitere Vorgehen beschlossen wurde und legt diese im ROSnet unter Dokumente ab.

4.2 Risikoabklärung

4.2.1 Voraussetzung

Eine Risikoabklärung wird erstellt, wenn

- > FaST eine Klassifikation C ergibt, die Ausschlusskriterien gemäss der konkordatlichen Richtlinien nicht erfüllt sind und noch keine Risikoabklärung aus einem früheren Sanktionenvollzug besteht.
- > FaST eine Klassifikation C ergibt, die Ausschlusskriterien gemäss der konkordatlichen Richtlinien nicht erfüllt sind, bereits eine Risikoabklärung aus einem früheren Sanktionenvollzug besteht, der aktuellen Sanktion jedoch ein Gewalt- oder Sexualdelikt zugrunde liegt.
- > die AFA im Rahmen von forensischem Fachsupport entsprechenden Abklärungsbedarf feststellt.

4.2.2 Abklärungsstufen

Es werden drei Arten Risikoabklärungen unterschieden:

- > Eine Abklärung der Stufe 1 (ohne standardisiertes Risk Assessment) wird erstellt, wenn
 - o die verbleibende Zeit bis Sanktionsende zwischen 6 und 12 Monaten liegt, oder
 - o die Aktenlage für eine Abklärung der Stufe 2 nicht ausreichend ist. Die Einschätzung des Delinquenzrisikos wird entsprechend genereller formuliert.
- > Eine Abklärung der Stufe 2 (inkl. standardisiertem Risk Assessment) wird erstellt, wenn
 - o die verbleibende Zeit bis Sanktionsende über einem Jahr liegt.
- > Im Rahmen der Risikosprechstunde erfolgt die vertiefte Analyse einer fallspezifischen, forensischen Fragestellung. Unabhängig von der FaST-Klassifikation untersucht die AFA den Fall aus forensischer Perspektive und hält ihre Einschätzung und Empfehlungen schriftlich fest.

Auf die Darstellung der anamnestischen Angaben im Rahmen der Informationssammlung kann verzichtet werden, wenn diese in einem aktuellen forensisch-psychiatrischen/psychologischen Gutachten ausführlich dargestellt sind.

4.2.3 Abklärungsstruktur

Die Risikoabklärungen Stufe 1 und 2 werden anhand einer vorgegebenen Abklärungsstruktur erstellt. Diese hat konkordatsübergreifend Gültigkeit und kann nur in Absprache mit beiden AFAs und der ROS-Administration angepasst werden. Die Struktur der Risikosprechstunde basiert auf der festgelegten Abklärungsstruktur, wird aber je nach Fragestellung modifiziert.

Die Risikoabklärung umfasst folgende Inhalte

- > Auftrag und Informationssammlung
- > Standardisiertes Risk Assessment (fällt bei Stufe 1 weg)
- > Fallkonzept
- > Risikoprofil
- > Problemprofil mit Interventionsempfehlungen
- > Ressourcen
- > Schlussfolgerungen

4.3 Kosten

Die Kosten für die Dienstleistungen der AFA sind im Sinne einer Vollkostenrechnung im Rahmen von konkordatlichen Richtlinien zu regeln.

5 ROS-Prozess

Nachfolgend werden AFA-spezifische Teilprozesse gemäss Standard ROS erläutert.

5.1 Auftrag RA / RS

Risikoabklärungen werden im Auftrag der fallverantwortlichen Person erstellt. Das entsprechende Auftragsformular wird im ROSnet erstellt.

Die benötigten Akten sind von der Auftrag gebenden Person zu organisieren und mit dem unterschriebenen Auftragsformular der AFA zuzustellen. Welche Akten von der AFA benötigt werden, ist in der "Checkliste Aktenbestellung" ausgeführt (ROSnet, "Interne Dokumente").

Die in den Akten enthaltenen besonderen Personendaten werden von der AFA ausschliesslich zur Auftragserfüllung verwendet. Falls im Auftrag nicht anders vermerkt, schickt die AFA die Akten nach Erstellen der Risikoabklärung zurück an die Auftrag gebende Person.

5.2 Erstellung RA / RS

Die AFA erstellt nach Erhalt des entsprechenden Auftragsformulars und der vollständigen Unterlagen zum Fall

- > innerhalb von zwei Monaten eine Risikoabklärung, oder
- > innerhalb von zehn Arbeitstagen eine Risikosprechstunde.

Die Risikoabklärungen erfolgen aktengestützt. Allfällige Rückmeldungen von fallspezifisch involvierten Fachpersonen (z.B. fallverantwortliche Person, Arbeitspartner) werden mit einbezogen. Falls sich die zu beurteilende Person im vorzeitigen Straf- und/oder Massnahmenvollzug befindet, orientieren sich die forensisch-psychologischen Schlussfolgerungen an den noch nicht abschliessend rechtlich gewürdigten Sachverhalten, die in den Strafuntersuchungs- und Gerichtsakten dargestellt sind.

Im Fallkonzept wird eine Hypothese zum Deliktmechanismus erarbeitet. Die veränderbaren und deliktrelevanten problematischen Aspekte eines Klienten / einer Klientin werden benannt und in einen funktionalen Zusammenhang gebracht.

Basierend auf diesem Fallkonzept formuliert die AFA für die Bearbeitung der einzelnen problematischen Aspekte geeignete Interventionsempfehlungen. Zudem wird ein Augenmerk auf vorhandene oder aufzubauende Ressourcen des Klienten / der Klientin gelegt, die eine nachhaltige Resozialisierung fördern.

Die Risikoabklärungen der AFA sind im Sinne eines strukturierten klinischen Urteils zu verstehen: Die Resultate der verwendeten Risk-Assessment-Instrumente fliessen als Teil einer Gesamtwürdigung sämtlicher vorliegender Informationen in die Schlussfolgerungen mit ein.

Die Risikoabklärung ist zu aktualisieren, wenn sich die Informationsgrundlage verändert hat, beispielsweise, weil neue Erkenntnisse vorliegen oder im Rahmen des Vollzugsverlaufs sowie im direkten Kontakt mit dem Klienten / der Klientin begründete Zweifel an der vorliegenden Beurteilung entstehen.

Risikoabklärungen ersetzen sachverständige Begutachtungen nach StGB nicht.

5.3 Konsolidierung RA / RS

Die RA / RS wird als Entwurfsfassung (ohne Unterschrift) im ROSnet aufgeschaltet. In einer Fallbesprechung zwischen der fallverantwortlichen Person und der Erstautorin / dem Erstautoren der AFA werden die Risikoabklärungen entlang der folgenden Themen besprochen:

- > Liegen allfällige neue Informationen vor (z.B. aufgrund des direkten Klientenkontaktes oder Rückmeldungen von Arbeitspartnern)?

- > Sind das Fallkonzept, das Problemprofil und das Risikoprofil nachvollziehbar?
- > Sind die Interventionsempfehlungen angesichts juristischer Rahmenbedingungen und vollzugspraktischer Möglichkeiten realisierbar?
- > Kann das Ressourcenprofil ergänzt werden?
- > Sind die Schlussfolgerungen nachvollziehbar?

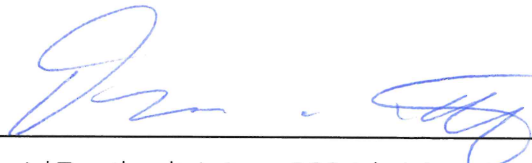
Gelingt es im Rahmen der Fallbesprechung nicht, allfällige Unklarheiten bzw. unterschiedliche Einschätzungen zu bereinigen, müssen die jeweils Vorgesetzten darüber informiert werden. Die Konsolidierung hat dann auf der nächsthöheren Hierarchiestufe zu erfolgen.

6 Anpassungen des Standard AFA

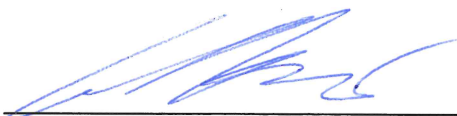
Bei den AFAs handelt es sich um ROS-spezifische Organisationseinheiten. Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der AFAs sind im Standard ROS sowie im Standard AFA definiert. Anpassungen des Standard AFA können gemäss Konzept Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Standard ROS einzig durch die Interkonkordatlische Koordination ROS (IK ROS) initiiert werden.

7 Gültigkeit des Standard AFA

Der Standard AFA tritt rückwirkend per 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die Version vom 01.01.2018. Die AFA-Leitenden verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur Einhaltung des Standard AFA.



Daniel Treuthardt, Leitung ROS-Administration



Caroline Fenner, Co-Leitung der AFA des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats



Monika Schlüsselberger, Co-Leitung der AFA des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats



Thomas Zbinden, Leitung AFA des Nordwest- und Innerschweizer Strafvollzugskonkordats